



Datenschutzkommission

Hohenstaufengasse 3

1010 Wien
01 531 15 2525
01 531 15 26 90
www.dsk.gv.at

K054.064/0003-DSK/2010

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3

A-1017 Wien

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010;
Stellungnahme der Datenschutzkommission

Zu dem unter ZI BKA-601.999/0001-V/1/2010 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 gibt die Datenschutzkommission folgende Stellungnahme ab:

Durch Z 25 des Teils A der in Z 36 des Novellentwurfes vorgesehenen „Anlage“ soll die Datenschutzkommission aufgelöst werden.

Die Datenschutzkommission übt die Funktion einer nationalen Datenschutz-Kontrollstelle im Sinne des Art. 28 der RL 95/46 aus. In jedem Mitgliedsstaat der EU müssen eine oder mehrere solche Kontrollstelle(n) eingerichtet sein. Für Kontrollstellen nach Art. 28 besteht somit eine unionsrechtliche Bestandsgarantie.

Da die österr. Datenschutzkommission die einzige nationale Kontrollstelle im Sinne des Art. 28 ist, kann eine Auflösung der DSK nur stattfinden, wenn gleichzeitig dafür Vorsorge getroffen ist, dass die Aufgaben nach Art. 28 der RL von anderen Organen der Republik Österreich wahrgenommen werden. Dies wird in dem vorliegenden Novellentwurf jedoch verabsäumt.

Keine der Kompetenzen der Datenschutzkommission kann unmittelbar aufgrund des vorliegenden Gesetzestextes auf die Verwaltungsgerichte übergehen, da die Fälle des Art. 130 Abs. 1 zur Gänze auf die Aufgaben der Datenschutzkommission unanwendbar sind: In keinem Fall entscheidet die DSK über die in Art 130 Abs. 1 genannten Fälle, insbesondere auch nicht über „den Bescheid einer Verwaltungsbehörde“ (Art. 130 Abs. 1 Z 1) oder „die Ausübung von unmittelbarer Befehls- oder Zwangsgewalt“ (Art. 130 Abs. 1 Z 2). Allein der Umstand, dass sich die Aufgaben, für die die Verwaltungsgerichte eigentlich geschaffen werden sollen, in keinem einzigen Fall mit jenen der Datenschutzkommission decken, ist ein wesentliches Indiz dafür, dass der intendierte Kompetenzübergang offenbar nicht auf ideale Voraussetzungen beim Kompetenzempfänger trifft, da dieser vorrangig für andere Tätigkeiten eingerichtet ist.

Selbst wenn die Absicht bestehen sollte, diese Vorsorge durch entsprechende spätere einfachgesetzliche Regelungen (Art. 130 Abs. 2) noch zu treffen, stehen einer derartigen Übertragung der Kompetenzen der Datenschutzkommission auf die Verwaltungsgerichte grundsätzliche und unüberwindliche Hindernisse entgegen:

Die Novelle geht davon aus, dass durch die Schaffung von Verwaltungsgerichten für bestehende Rechtsschutzkompetenzen von Verwaltungsorganen eine zweckmäßigere – und zumindest aufkommensneutrale - Gesamtlösung gefunden wird und gleichzeitig keine Lücken im Rechtsschutzsystem entstehen. Diese Wirkung kann im Falle des Übergangs der Kompetenzen der Datenschutzkommission auf Verwaltungsgerichte nicht erreicht werden, weil der weit überwiegende Teil der Kompetenzen der DSK nicht „gerichtsfähig“ ist, handelt es sich doch größtenteils um informellen (kurativen) Rechtsschutz oder vorbeugenden Rechtsschutz durch Kontrolle von Datenanwendungen unabhängig vom Vorliegen von Beschwerden: Die Durchführung von Ombudsman-Verfahren nach § 30 DSG 2000 ist ihrer Natur nach am ehesten mit der Tätigkeit der Volksanwaltschaft - ausgedehnt auf den gesamten privaten Bereich - zu vergleichen; die Kontrolle der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit von Datenanwendungen gleicht am ehesten der Rechtmäßigkeitskontrolle durch den Rechnungshof, freilich eingeschränkt auf Fragen des Datenschutzes, aber ausgedehnt auf den gesamten privaten Bereich; dem vorbeugenden Rechtsschutz dient auch das Registrierungsverfahren im Datenverarbeitungsregister.

„Gerichtsfähig“ sind nur die förmlichen Entscheidungen der DSK in Verfahren nach § 31 DSG 2000, die in ihrem Gesamtaufwand jedoch bestenfalls 25 % des Gesamtarbeitsaufwands der Behörde „Datenschutzkommission“ darstellen. Von diesen „gerichtsfähigen“ Aufgaben ist der überwiegende Teil dennoch nicht an Verwaltungsgerichte

übertragbar, da es sich nicht um Beschwerdefälle handelt, die ein Verhalten „in Vollziehung der Gesetze“ (Art. 130 Abs. 2 Z 1) zum Gegenstand haben: Die Behandlung der Beschwerden wegen Verletzung im Recht auf Auskunft durch Auftraggeber des privaten Bereichs – die zahlenmäßig den weitaus größten Teil der Verfahren nach § 31 DSG 2000 ausmachen – ist nach dem vorliegenden Novellentext nicht auf Verwaltungsgerichte übertragbar, sodass im Endeffekt bestenfalls 10 % der Tätigkeit der Datenschutzkommission überhaupt für eine Übertragung (durch besonderes einfaches Gesetz) auf die Verwaltungsgerichte in Frage kämen. (Ein Eingehen auf die Frage, ob die Übertragung an das Bundesverwaltungsgericht oder teilweise an die Landesverwaltungsgerichte erfolgen müsste, scheint angesichts der Schwierigkeit der Einordnung des - derzeit noch geltenden - § 2 Abs. 2 DSG 2000 in den neuen Art. 131 im derzeitigen Stadium der Diskussion entbehrlich.)

Daraus folgt, dass bei Auflösung der Datenschutzkommission eine neue Behörde geschaffen werden müsste, der der Löwenanteil der bisherigen Kompetenzen der Datenschutzkommission übertragen wird. Daraus folgt weiters, dass die Auflösung der Datenschutzkommission in keiner Weise zweckmäßig sein kann:

1. Zusätzlich zu den Verwaltungsgerichten müsste nach wie vor eine eigene Behörde als Datenschutz-Kontrollstelle mit umfangreichen Kompetenzen eingerichtet sein. Dies kann nicht aufkommensneutral oder gar einsparend wirken, da sich zumindest eine zusätzliche Behörde und damit zusätzliches Personal mit Fragen des Datenschutzes intensiv auseinandersetzen müsste. Auch würde dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung reduziert. Für die Wirtschaft ist aber jede Kompetenzzersplitterung ein zusätzlicher Kostenfaktor, da damit die Entscheidungen inhaltlich schwerer vorhersehbar werden.

2. Wenn die Beschwerden nach § 31 DSG 2000 über Auftraggeber des öffentlichen Bereichs tatsächlich an die Verwaltungsgerichte übertragen werden, weil die Datenschutz-Kontrollstelle keine gerichtsähnliche Tätigkeit entfalten soll, müssten parallel dazu die Beschwerden über Auskunftsverletzungen durch Auftraggeber des privaten Bereichs wieder an die ordentlichen Gerichte zurückfallen, die vor dem DSG 2000 hierfür zuständig waren. Dies würde eine entscheidende Einbuße für die Betroffenen im Rechtsschutzsystem zur Folge haben, da erfahrungsgemäß in Datenschutzsachen vom Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten infolge des Prozessrisikos kaum Gebrauch gemacht wird. Es käme daher zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation aus dem Blickwinkel eines effektiven Rechtsschutzes.

3. Der Verwaltungsgerichtshof würde durch den Übergang von Datenschutzkompetenzen auf die Verwaltungsgerichte in keiner Weise entlastet, da diese in

erster Instanz entscheiden würden und daher der Rechtszug zum VwGH so wie bisher offenstehen muss.

4. Die Verwaltungsgerichte sind ihrer Natur nach nicht für Entscheidung in erster Instanz und für die dafür notwendigen Sachverhaltsermittlungen gedacht, sodass übertragene DSK-Kompetenzen zur Entscheidung in Beschwerdesachen jedenfalls einen Fremdkörper bei den Verwaltungsgerichten darstellen würden. Auch aus diesem Grund scheint die „Ersetzung“ der DSK durch Verwaltungsgerichte zweckwidrig und völlig ungeeignet, in irgendeiner Weise Mehrwert zu erzeugen.

5. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass die wiederholte öffentliche Ankündigung der Auflösung der nationalen Datenschutz-Kontrollstelle - ohne die geringste Erwähnung einer brauchbaren Alternativlösung - geeignet ist, im europäischen Kontext Befremden hervorzurufen und überdies die Arbeit der österreichischen Datenschutzkommission im nationalen wie im europäischen Zusammenhang zu behindern.

26. April 2010

Für die Datenschutzkommission:

Der Vorsitzende

SPENLING